

# Merkblatt Iran-Sanktionen (Sanktionsklausel)

## Neue EU-Verordnung

Die Verordnung (EU) 961/2010 vom 27.10.2010 verschärft die Beschränkungen in der Vorgängerregelung, der Verordnung (EG) 423/2007, erheblich und führt weitreichende neue Beschränkungen ein.

Es werden zahlreiche Einzelverbote ausgesprochen, z. B. für den Export von Gütern, die der Nuklearrüstung dienen können, aber auch für zahlreiche weitere Güter wie z. B. Dual Use Güter mit ziviler und militärischer Verwendung, Güter, die zur internen Repression dienen können, aber auch Güter für den Energiesektor. Auch Dienstleistungen sowie Investitionen im Zusammenhang mit diesen Bereichen sind verboten bzw. genehmigungspflichtig.

Wie bisher dürfen sog. gelisteten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht (auch nicht mittelbar) zur Verfügung gestellt werden (Art. 16 III der VO). Dies gilt auch für Versicherungsleistungen.

Zwar sind der Handel und Dienstleistungsverkehr mit dem Iran nicht verboten, sie sind aber einschneidenden, aufwendig strukturierten Einschränkungen unterworfen, zu deren Darstellung allein 7 Anhänge mit gesamt 59 Seiten erforderlich sind.

Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht und gilt für Unternehmen mit Sitz in der EU und EU-Bürger weltweit (Art. 39 der VO).

In Deutschland ist sie auch ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB, sodass ein Vertrag/Geschäft, das gegen die VO verstößt, nichtig ist.

Ein Verstoß gegen die Verordnung kann weiterhin bei Vorsatz eine Straftat nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) darstellen, bei Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Abgesehen von der möglichen Strafbarkeit, immerhin droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren, kann ein Verstoß auch die verwaltungsrechtliche „Zuverlässigkeit“

des Unternehmens und/oder Mitarbeiters berühren und damit weitere einschneidende Rechtsnachteile mit sich bringen.

## Versicherungsverbot

Erstmalig findet sich in der neuen Verordnung auch ein direktes Versicherungsverbot, nämlich das Verbot, sog. „iranischen Personen“ Versicherungen (und auch Rückversicherungen) bereitzustellen.

Der Begriff der iranischen Person ist dabei weit gefasst und komplex definiert:

- Der iranische Staat, Regierung, Behörden und staatliche Einrichtungen aller Art
- Natürliche oder juristische Personen, die Sitz oder Aufenthaltsort im Iran haben.
- Natürliche oder juristische Personen weltweit, die „im Namen“ oder „auf Weisung“ einer genannten Person/Organisation handeln.
- Juristische Personen oder Organisationen weltweit, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer „iranischen Person“ befinden.

Der Begriff des Bereitstellens von Versicherungen und der der Versicherung sind dabei so weit gefasst, dass davon ausgegangen werden muss, dass das Verbot sich nicht nur an die europäischen Versicherer und Makler richtet, sondern auch an deren Versicherungsnehmer. Diese können z. B. bei bestimmten kaufvertraglichen oder transportvertraglichen Gestaltungen vertraglich verpflichtet sein, für ihre Kunden Versicherungen bereitzustellen. Auch wenn der Versicherungsnehmer bisher für eigene Tochterfirmen oder sonst mit ihm verbundene Unternehmen mit Sitz im Iran oder dort dauerhaft ansässige Mitarbeiter Versicherungsschutz bereitgestellt hat, so kann dies jetzt verboten sein.

Die Problematik betrifft also nicht nur die Versicherung von Export-, Transport- oder Logistikrisiken.

Um für alle Vertragsbeteiligten Rechtssicherheit zu schaffen u. a. hinsichtlich einer drohenden Nichtigkeit des

gesamten Versicherungsvertrags und die sichere Einhaltung von Compliance-Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Sanktionsklausel zwingend erforderlich.

Diese muss für Bestandsverträge spätestens bis zur ersten Prolongation vereinbart sein, da für das Versicherungsverbot insoweit eine Übergangsregelung gilt. Bei Neuverträgen muss die Klausel hingegen sofort vereinbart werden.

## Keine Berücksichtigung der Sanktionen von Drittländern

Die Sanktionsmaßnahmen der USA gegen den Iran, die zuletzt durch den Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act (CISADA) vom 1. Juli 2010 verschärft wurden, werden bei HDI-Gerling, anders als bei anderen Marktteilnehmern, nicht in der Klausel berücksichtigt:

Es ist im Hinblick auf die Verordnung (EG) 2271/96 vom 22. November 1996, die sogenannte Anti-Boykott-Verordnung, rechtlich zumindest unsicher, ob Unternehmen in der EU Sanktionen von Drittländern überhaupt ohne weiteres befolgen dürfen.

Unabhängig davon würde die Befolgung weiterer Nicht-EU-Sanktionen Ihren Versicherungsschutz stärker einschränken, als gesetzlich zwingend erforderlich wäre.

Die von HDI-Gerling entwickelte Klausel geht deshalb bewusst nicht über die zur Einhaltung des Versicherungsverbots zwingend erforderlichen Inhalte hinaus.

Ungeachtet dessen bleibt es gegebenenfalls Ihre Entscheidung, ob Sie im Hinblick auf eigene Interessen in den USA im Einklang mit US-Sanktionen Lieferungen in den Iran unterlassen, um nachteilige Folgen wie den Verlust von Importprivilegien bei Lieferungen in die USA oder auch weitere erhebliche finanzielle Sanktionen zu vermeiden.

**Wenn Sie weitergehende Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz haben, sprechen Sie uns an.**

Weitere Informationen zu der Verordnung (EU) 961/2010 finden Sie unter:

**BAFA (Bundesamt für Wirtschaft u. Ausfuhrkontrolle)**

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

**Amtsblatt der Europäischen Union**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:281:0001:0077:DE:PDF>